

Dresdner Volkszeitung

1010

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abohmentpreis mit der tgl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst aus der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. durch die Post bezogen vierjährig. Nr. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn Nr. 5.— Erscheint tgl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1789. Geschäftsstelle von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die gesetzte Zeitung mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gemacht. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr fest in der Expedition abgegeben sein und sind im vorne zu bezahlen. — Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung.

Nr. 229.

Dresden, Freitag den 2. Oktober 1908.

19. Jahrg.

Rettungslos verfahren.

So kennzeichnet man wohl am besten die Situation der sächsischen Wahlrechtsfrage. Der von uns so mehrfach gesehene Witzwarr wird mit jedem Tage höher, obwohl er bisher schon unerträglich war. Es sei nur noch hingewiesen, daß die Kompromissgeburt, die uns ein vierstufiges Plurawahlrecht bescherten will, auf keiner Seite Gegenstand findet. Der Regierung ist das mißgestaltete Machwerk höchst bequem, noch heute liegt keine Erklärung darüber vor, welchestellung sie hierzu eingenommen gedenkt. Die beiden Schachertreteleien haben wenig Freude an dem Produkt einer konser-vativ-liberalen Partei in diesem Dunkel einer Verschlechterungsfrage. Unter den Reaktionären um Olry und Wehnert schlägt es sich für ein Jenseitwahlrecht mit besonderem Arbeitervorschlag, ein anderer für ein Plurawahlrecht, das ein Übergelehrte mit Hilfe von 4 bis 5 Zusatzstimmen sichert.

Über das alles ist bei den Konservativen noch mehr oder weniger Komödie. Gauleispiel ist ihre scheinkare Beziehung für eine Wahlrechtsreform. Sie wollen in Wirklichkeit keine Änderung der bestehenden Wahlrechtsnorm. Am besten möchten sie alle Wahlrechtsreformversuche versenken und niemals wieder auftauchen lassen. Sie fühlen sich wohl und sitzen hinter den Schlagmärschen des jüngsten Gelbachtahystems, wissen, daß kein anderes Wahlrecht, und sei es auch noch so ständig, ihnen den jüngsten Bestand im Lande sicherstellt, so sich schon ein schreckliches Unrecht ist, daß einem Industrie- und einer agrarisch-konservativen Mehrheit aufdrückt und ein monarchisches Übergewicht beweist, daß den Interessen des Landes direkt zuwiderläuft.

Auf der schwachvollsten Entrechnung der Arbeiterchaft hat sich die konservative Mehrheit im Landtag auf.

Das wissen sie, und darum wollen sie jene politische Entmündigung des werktätigen Volkes aufrecht erhalten, die durch den Wahlrechtsraub des Jahres 1896 vollzogen worden ist, darum sind sie tatsächlich Gegner jeder Wahlrechtsänderung. Dieser Mangel an jedem Willen ist das schlimmste Hindernis jeder Wahlrechtsreform, die Konservativen jetzt anders reden, die leidenden Hinterbanken sind nach wie vor: jede Wahlrechtsreform ist verfehlt, es wollen bei unserem Dreiklassenwahlrecht verbleiben.

Nicht viel besser ist es mit den Nationalliberalen gestellt. Sind auch deren Wahlrechtsabsichten nicht so reaktionär wie die der Olry-Gruppe, so sind sie doch noch vollständig genug, um so redeten sie viel von einem Plurawahlrecht mit höchstens vier Zusatzstimmen. Für die Nationalliberalen, die das freie Gemeine direkt Wahlrecht als Forderung in ihrem Programm hatten, war das schon schwach genug; aber es war auch diese angebliche Befürwortung eines „mildern Plurawahlrechts“ nur Spiegelgeschrei. Das hat deutlich die Tatsache gezeigt, daß die Mehrheit der Nationalliberalen jetzt zu den eifrigsten Befürwortern des Kompromißwahlrechts gehören. Die Fraktion Drehschelle will vor allem ein Wahlrecht, das den Groß- und Handelskapital den größten Einfluß sichert, während die Konservativen dem Grundbesitz die Herrschaft sichern wollen. Darum streift auch bisher der ganze vertrocknete Wahlrechtsstreit. Damit ist die ganze Welt nutzlos verteilt worden, damit wird auch die ganze Wahlrechtsreformrettunglos in den Sumpf treten.

Zu diesem alten Witzwarr ist jetzt ein neuer gekommen, der mit dem Streite um die Wahlkreiseinteilung eingesezt ist. Zwei verschiedene Vorschläge liegen bereits vor, einer ist die Privatarbeit eines Geheimrat, die andere eine Folge des Agrarzentrums. Beide sind stark agrarisch gefärbt, beide setzen sich über die allein für eine Wahlkreiseinteilung maßgebende Einwohnerzahl hinweg und „sichern das Recht der Fläche“, das heißt das Vorherrschen des agrarischen Grundbesitzes. Über der Wählerchaft soll der agrarische Besitz triumphieren. Das kommt beim Agrarischen Entwurf schlimmer zum Ausdruck als bei dem Heimischen, aber in beiden ist die Bevorzugung der Fläche zu finden.

Es hat sich zwar eine Mehrheit der Konservativen für die Wahlkreiseinteilung des Geheimrats Helm entschieden, aber damit hat man den Kern der Agrarconservativen entzweit, die weiterhin die Fraktionssitzung verlassen haben und nur auf eine Gelegenheit lauern, den Heimischen Entwurf zu Fall zu bringen.

Jetzt steht sich aber heraus, daß auch die Nationalliberalen von der Wahlkreiseinteilung des genannten Geheimrats,

die die Grundlage des weiteren Wahlrechtsgegesetzes werden sollte, nichts wissen wollen. Sie haben in ihrer letzten Fraktionssitzung den Heimischen Entwurf abgelehnt und beschlossen, einen neuen von dem Landgerichtsdirektor Hettner ausarbeiten zu lassen.

Damit ist aller Ruhm und Ruhm, der bisher in der Wahlrechtsfrage geherrscht hat, weit übertroffen worden. Das Durcheinander ist schlimmer denn je. Jetzt scheint jede Aussicht, aus diesem Witzwarr herauszukommen, vollständig ausgeschlossen zu sein.

Aber auch dieser Romkum die Wahlkreiseinteilung ist nur ein Interessenstreit zwischen Konservativen und Nationalliberalen, wobei es sich darum handelt, ob das agrarische oder das industrielle Kapital in Zukunft das Übergewicht bekommen soll. Es ist ein Kauftschluss um Sonderinteressen der Besitzenden, wobei man sich sehr erfreut und sorgt, aber nach den Ausführungen des heinen Wahlrechts beraubten Volkes nicht das mindeste fragt.

Daraus ersicht man, wie schwachvolle Macht der ganze Wahlrechtsstreit ist. Das sächsische Volk hat alle Veranlassung, den Wahlrechtsreformern ein „bis hierher und nicht weiter“ entgegenzuruhen.

Reichsvermögenssteuer.

Wir haben häufig davon Mitteilung gemacht, daß die nationalliberalen Partei, die die Forderung einer Reichsvermögenssteuer in ihr Hauprogramm aufgenommen hatte, sich sehr rasch von dieser Forderung wieder zurückgezogen habe. Nun ist aber doch, wie aus zahlreichen gleichzeitigen Verhandlungen der nationalliberalen Presse hervorgeht, daß Projekt der Reichsvermögenssteuer wieder aufgetaucht, allerdings nur sehr schwach und als entworfener Ertrag für die neue Reichsvermögenssteuer, gegen die nun wieder von überall Seite allerlei Bedenken geäußert werden. Die Reichsvermögenssteuer wird jetzt auf einmal der nationalliberalen Presse so bestigt, seitdem, daß ihre konser-vative Blätter darüber außer sich vor Vergnügen geraten, dafür wird die Reichsvermögenssteuer als Ertrag gepriesen.

Die nationalliberalen Korrespondenz, daß offizielle Organ der nationalliberalen Partei, erklärt, daß die von ihrem Redakteur am 28. November 1907 im Reichstag gehörten Bedenken gegen die Erbschaftsteuer für Ehegatten und Kinder sowie die zugleich betonte Bevorzugung der Vermögenssteuerung „noch deutlich den Anschauungen der nationalliberalen Fraktion“ entsprechen. Die genannte Korrespondenz führt dann unter anderem fort:

„Die Nachlässsteuer ist weiter nichts als eine beim Todestag, in einem für überlebende Kinder und Ehegatten sehr schwierlichen und deren materielle Erfordernisse oft stark geschränkten und ebenso erhobenen Vermögenssteuer. Wenn dem so ist, dann ist nicht abschließen, warum sie nicht lieber in für das Familiengefühl weniger schwierigen Abgaben und in einer den materiellen Wohlstand weniger geschädigenden Form erhoben werden soll in den mäßigen Säcken einer von dem Verstorbenden zu erledigenden Vermögenssteuer. Neben der Form: ob sie als direkte Heirssteuer oder ob sie auf Grund einer nach rechtsgerichtigen Vorschriften erfolgenden Veranlagung von den Einkommen in jährlich nach den Bedürfnissen wechselnden Quoten erhoben werden soll, oder ob ihre Einführung in sonst einer Gestalt zu erfolgen hätte, das wären Fragen, die sich leicht erledigen ließen, sobald man über das Prinzip einige geworden wäre.“

Mittrauliche Gemüter könnten leicht auf den Verdacht kommen, daß der nationalliberalen Partei für die Reichsvermögenssteuer bloß ein Mandat sei, welches den Zweck verfolgt, die Reichsvermögenssteuer zu Fall zu bringen, die Reichsvermögenssteuer aber am vollkommenen Widerstand scheitern zu lassen und auf diese Weise eine Finanzreform zu bringen, die weder eine Vermögenssteuer noch eine Erbschaftsteuer enthält. Andrerseits zeigt sich, daß die Haltung der Nationalliberalen Korrespondenz, die gegeben ist von der Angst vor unfairem Wahlrecht. Die Korrespondenz spricht davon, daß „eine ja nicht wahrscheinliche, aber immerhin mögliche Reichsvermögenssteuer“ die Entscheidung über die Reform in die Hände der Wähler legen könnte“ und daß abgesehen von dieser Möglichkeit, bei dem nächsten Wahlgang „die erfreulichen Erfolge der vorjährigen Wahlen“ nicht gefährdet werden möchten. Diese nationalliberale Angst ist ohne Zweifel echt, und es mag daher ernsthaft gemeint sein, daß die Nationalliberalen die Vermögenssteuer als Ertrag für die Erbschaftsteuer vorschlagen wollen.

Will man aber diesen nationalliberalen Vorschlag ernst nehmen, so wird zunächst grundsätzlicher Eindruck machen, daß von den beiden Steuern eine oder die andere zur Gewöhnung gestellt wird, während sie doch sehr gut neben einander Platz haben. Wir fordern nicht die Reichsvermögenssteuer oder die Reichsvermögenssteuer, sondern die Reichsvermögenssteuer und die Reichsvermögenssteuer und noch dazu die Reichsvermögenssteuer, weil nur durch eine gründliche Ausnutzung des großen Einkommens und Vermögens eine Neuverteilung der breiten Massen vermieden und ihre allmähliche Entlastung angebaut werden könnte.

Es muß also unbedingt am Ausbau der Erbschaftssteuer festgehalten werden. Wenn die Einführung der Vermögenssteuer noch gewisse besondere Vorteile für die Entwicklung des Reichsfinanzwesens hat, so ist es um so besser. Die Vermögenssteuer hat in der Tat den großen Vorteil, daß sie quellierbar ist. War kann eine Erbschaft von 100 000 M. nicht im Jahre 1908 mit 10 000 M., im Jahre 1909 mit 12 000 M., im

Jahre 1910 aber, bei etwa vermindertem Bedarf, wieder mit 10 000 M. befreien. Wohl aber kann man die Vermögenssteuer, die wie die Einkommensteuer dauernd absteigt, durch jährliche Reichstagsabstimmungen höher und niedriger stellen, so daß der Besitzer von 100 000 M. in einem Jahr mehr, in dem andern weniger an Vermögenssteuer zu zahlen hätte, je nachdem sich der Finanzbedarf des Reiches in diesem Jahre stellt. Das Verantwortungsgefühl der bestehenden Klassen würde erheblich gestärkt werden, würden sie erst wissen, daß jede Vermehrung der Militärs und Marinestaffeln, jede Ausgabe für einen Kolonialfeldzug, ganz oder auch nur teilweise zu ihren Kosten erfolgt. Der englische Wunsch nach beiderseitiger Verminderung des Rüstungstempos würde dann vielleicht unsern bestehenden und intelligenten Patrioten von der nationalliberalen Partei mit der Zeit etwas verständlicher werden.

Es ist daher nur zu wünschen, daß die Nationalliberalen mit der Reichsvermögenssteuer Ernst machen. Eine Wehrheit im Reichstage würde zweifellos so oder so zu beschaffen sein, aber auch die verbündeten Regierungsmänner würden sich mit der neuen Steuer abfinden, wenn sie seien würden, daß es sonst eine Reichsfinanzreform überhaupt nicht gibt. Die Bundesstaaten würden ja auch viel besser farem, wenn die Vermögenssteuer als beweglicher Faktor der Reichseinnahmen ausgebaut würde, als wenn sie auch durch schwankende Matrizableitbeiträge dem Reich in unterschiedlicher Höhe tributär bleibe. Für die Nationalliberalen gehört nur ein bisschen guter Willen dazu, um die Reichsvermögenssteuer auch wirklich durchzusetzen. Wer schwäche ist, wird sie nicht geben, so wäre das der sicherste Beweis dafür, daß es ihnen um die Vermögenssteuer gar nicht ernstlich zu tun war, sondern daß sie diese nur in den Vordergrund schoben, um gegen die Erbschaftsteuer zu intrigieren.

Einstweilen hat der nationalliberalen Vorschlag zugunsten der Reichsvermögenssteuer nur die Bezeichnung im Blocklager vermerkt. Während die Deutsche Tagesszeitung die Ausführungen der Nationalpartei gegen die Erbschaftsteuer mit Vergnügen abdrückt, wendet sich die Kreuzzeitung mit außerordentlicher Heftigkeit gegen die Empfehlung der Vermögenssteuer durch die Köln. Bdg., der sich zugleich auch die Nationalpartei und die Nationalliberalen Korrespondenz angeholt haben. Die Kreuzzeitung widerlegt sich auf das Geschilderte. Sie erklärt die Reichsvermögenssteuer für ein weit größeres Nebel als die Reichsvermögenssteuer, und wenn auch diese „starke Erhöhung“ werde, so würde jene „noch über wirken“. Die Kreuzzeitung verzerrt juz zu dem klassischen Soh:

„Es ist eine Verzerrung der Volksstimme, wenn man annimmt, in vielen Kreisen lebt man den größten Wert darauf, daß die neuen Reichssteuern dem sozialen Gedanken Rechnung tragen.“

Mit der Vermerkung der Reichsvermögenssteuer ist die Kreuzzeitung natürlich sehr einverstanden. Es wird sich bald herausstellen müssen, ob es den Nationalliberalen mit der Vermögenssteuer Ernst ist, oder ob sie am Ende bloß mit ihren konservativen Blockbrüdern ein Spiel mit verteilten Rollen spielen, dessen Zweck es wäre, jede Belastung der bestehenden Klassen durch die Reichsfinanzreform zu vermeiden und alle neuen Lasten den beispiellosen Volksmassen aufzuziehen.

Die werktägige Bevölkerung Deutschlands hat allen Anlaß, diese Vorgänge in den Lagern der bürgerlichen Parteien mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen!

Die Heranziehung der bestehenden Klassen

zu den Basen des Reichs, Betont im Bankarist Universitätsprofessor Dr. Gustav Egon in Göttingen. Er meint, nicht die Frage, ob rohe oder verdeckte Matrizableitbeiträge, ob Reichsfinanzcommissar, Reichsvermögenssteuer, Reichsvermögenssteuer oder anderesfalls Schädigung der vorhandenen einzelstaatlichen Einkommens- und Vermögenssteuern die Hauptfrage; das seien Fragen zweiten Ranges, die ihre Lösung finden, wenn die Fragen ersten Ranges gelöst sind. Eine große ersten Ranges sei die Verfehlung der bestehenden Klassen, die bestehenden Klassen belastende Steuern, und sobald diese vorhanden sei, werde es nicht schwer fallen, die Formfrage als Frage zweiter Ranges zu erledigen. Der Verfasser glaubt aber Grund zur Anwendung zu haben, daß man in gewissen Kreisen Bemühungen betreibt, weil die grundsätzliche Bereitschaft der bestehenden Klassen zum Steuerausfall nicht genügend vorhanden sei. Prof. Egon schreibt:

„Dagegen operiert man mit Steuergrundlagen, die darauf berechnet sind, die einseitige Steigerung der individuellen Steuern durch einen Schein der Berechtigkeit zu tilgen und die bestehenden Klassen von der schuldigen Pflicht zu befreien. Es ist die trügerische Lehre von der ausgedehnten Belastung der Bürgerschaft. Wenn können Taxat und Alterslohn viel stärker belastet werden, als sie es heute im Deutschen Reich sind. Aber ohne Rückicht auf die Steuerafford der verschiedenen Klassen zu belasten, bloß weil es Steuermittel sind, führt zu einer unerlaubten Ungerechtigkeit. Diese Mittel enthalten in ihrer Verleistung ohnehin die Lücke, daß die Nichtarbeiter und Nichtarbeiter davon befreit bleiben. Die Befreiung derer soll aber nicht eine Strafe des Arbeiters und die Befreiung davon ein Lohn der Jugend sein. Sie sollen nichts weiter sein als Symbole der Steuerkraft. Wenn diese Bestimmung verhängt, muß die Lücke durch andere Steuern gefüllt werden. Diese Lücke wird vollauf groß in dem Bereiche der wohlhabenden mit den minderbemittelten Klassen. Es ist zwar genug, wenn das arme Volk viel Steuernwein trinkt, sowohl traurig aber ist die einseitige Steuerbelastung deselben gegenüber den wohlhabenden Massen. Dieses Analogon gilt von Tier und Tod wegen der Erbgabe, die oft durch den Waisenfondum des mittleren Schichten eintreten. Hier ist die Ausgleichung durch Personalsteuern unentbehrlich.“

Die Befreiungen.

Der amtliche Nachweis des Steuerertrags aus dem Bier während der ersten fünf Monate des laufenden Rechnungsjahrs, also